



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Abgabenänderungsgesetz 1983

Wien, am 5. September 1983
947-2-579/83
Bu/Pa

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien
=====

GESETZENTWURF	
17	-GE/19.83
Datum:	1983-09-03
Verteilt:	1983-09-12 <i>le</i>

D. Wasserbauer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 5. Juli 1983, Zahl 06 0102/11-IV/6/83 vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 beehrt sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Suttner
(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Abgabenänderungsgesetz 1983
zu GZ. 06 0102/11-IV/6/83
vom 5. Juli 1983

Wien, am 5. Sept. 1983.....
947-2-579/83 RS/HG

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 erlaubt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Abschnitt I, Artikel I, Z. 2 (EStG)

Durch die Anhebung der Sätze für Tages- und Nächtigungsgelder wird eine finanzielle Mehrbelastung von ausgegliederten Betrieben der Gemeinden zu erwarten sein.

Zu Abschnitt II (UStG 1972)

Der Österreichische Städtebund hat sich in der Vergangenheit wiederholt dagegen ausgesprochen, daß durch die Bestimmung des § 12, Absatz 2, Zahl 2, lit. b), für Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts der Begriff der Liebhaberei zur Anwendung gebracht wurde. Durch den im vorliegenden Entwurf nunmehr neugefaßten § 12, Absatz 3, Zahl 4, soll die Einschränkung des Vorsteuerabzuges für Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts künftighin dann wegfallen, wenn die Umsätze des einzelnen Betriebes im Kalenderjahr einen bestimmten Betrag übersteigen. Dazu muß festgestellt werden, daß für Körperschaften öffentlichen Rechts bei Gestaltung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zumeist andere Gesichtspunkte maßgebend sind als das Kostendeckungsstreben bzw. die Erzielung von Überschüssen. Aus diesem Grunde schlägt der Österreichische Städtebund vor, im § 12, Absatz 3, Zahl 4, die Einschränkung des Vorsteuerabzuges für Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts

im Sinne des § 2, Absatz 3, generell und ohne Festlegung eines zu erzielenden Mindestumsatzes zu eliminieren.

Sollte an der Festlegung einer Betragsgrenze festgehalten werden, so dürfte diese nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes die im § 21, Absatz 6, UStG normierte Bagatellgrenze von derzeit S 40.000,- nicht übersteigen, ein Betrag, der auch vom Verwaltungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen als Voraussetzung für das Vorhandensein einer Tätigkeit von einigermaßen wirtschaftlichem Gewicht erachtet wurde.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung dieser Wertgrenze müßte jedoch die Frage geklärt werden, was unter dem im § 12, Absatz 3, Z. 4, des Entwurfes genannten Begriff des "einzelnen Betriebes" zu verstehen ist, da beispielsweise bei der Verpachtung von Liegenschaften beziehungsweise beim Betrieb von Kindergärten wohl von "einzelnen Betrieben" gesprochen werden könnte, diese jedoch insofern als eine Einheit anzusehen sind, als sie einer einheitlichen organisatorischen Leitung unterliegen. Es wäre daher sachlich nicht gerechtfertigt, wenn diese einheitliche organisatorische Leitung nicht zum Tragen käme und vielmehr der jeweilige, sehr unterschiedliche Umsatz zur Beurteilung eines Betriebes gewerblicher Art herangezogen würde und demgemäß zu unterschiedlichen Resultaten führen würde.

Des weiteren verweist der Österreichische Städtebund darauf, daß in einigen größeren Städten Versorgungsaufgaben, die üblicherweise die Gebietskörperschaften selbst zu erbringen hätten und die vielfach auf Dauer gesehen weder Gewinne noch Einnahmenüberschüsse erwarten lassen (z.B. Verkehrsbetriebe), von Kapitalgesellschaften dieser Gebietskörperschaften wahrgenommen werden. Es wäre daher erforderlich, daß diese Kapitalgesellschaften der Gebietskörperschaften, soweit sie mittelbar oder unmittelbar in deren ausschließlichen Eigentum stehen und ausschließlich Versorgungsaufgaben wahrnehmen, nicht der Einschränkung des Vorsteuerabzuges unterliegen und so zu behandeln sind wie die Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts. Aus dem im

§ 12, Absatz 3, Zahl 4, 1. Satz, verwendeten Begriff "Tätigkeit" wäre sogar abzuleiten, daß die Einschränkung des Vorsteuerabzuges für solche Unternehmen nicht nur als Ganzes bestünde, sofern sie auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen, sondern auch für einzelne Teilbetriebe, für welche dieses Kriterium zutrifft. Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß Kapitalgesellschaften einer Gebietskörperschaft, welche insbesondere Versorgungsaufgaben wahrnehmen, umsatzsteuerrechtlich anders behandelt werden als die Gebietskörperschaften selbst.

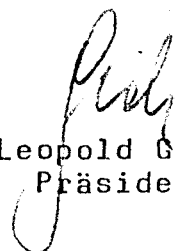
Weiters darf auf einen Widerspruch in dem vorliegenden Entwurf des Gesetzestextes (§ 12, Absatz 3, Zahl 4, 2. Satz) und den dazu ergangenen Erläuterungen (Seite 16) hingewiesen werden. Während nach dem Gesetzestext der nicht absetzbare Betrag als Vorsteuer des folgenden Jahres zulässig sein soll, wird in den Erläuterungen darauf verwiesen, daß der Vorsteuerüberhang in den darauffolgenden Jahren berücksichtigt werden kann. Im Hinblick auf zu tätige Investitionen spricht sich der Österreichische Städtebund für die Möglichkeit der Geltendmachung eines Vorsteuerüberhangs für einen weiteren Zeitraum aus, was im Gesetzestext entsprechend zu berücksichtigen wäre.

Für den Falle der Festlegung einer Mindestumsatzhöhe, ab der erst Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts uneingeschränkt die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges erhalten können, stellt der Österreichische Städtebund zur Erwägung, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im § 2 Körperschaftssteuergesetz 1966 eine gleichlautende Begrenzung aufzunehmen, ab der die wirtschaftliche Betätigung von Gebietskörperschaften erst als Betrieb gewerblicher Art bezeichnet werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



(Leopold Gratz)
Präsident